

X

unbesiegt über nachstehende Beweismittel zu vernehmen:
1.) Was dem Zeugen aus direkter Rücksprache mit Adolf Hitler

An das

der im Frühjahr 1938 in Wien bzw. aus der Besprechung mit dem
Kunsthistoriker Jaromir Czernin, geb. am 1. März 1878 in
des Linzer Museums, im Jahre 1940 in Krakau bekannt ist, ob der
Bayern / des Reiches aus Hitlers Privatbesitz für seine
Privatsammlung oder aus Reichsmitteln für Reichszwecke geplant

war bzw. durchgeführt worden ist.
In der Rückstellungssache Jaromir Czernin - Morzin,
5.) Über die Weisungen Adolf Hitlers an Dr. Posse bezgl.
Kunsthistoriker, vertreten durch Dr. Michael Stern und Dr. Paul
Georg Glass, wider das Deutsche Reich, vertreten durch den
Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harrant,
begehrt der Antragsteller Rückstellung von Jan Vermeer's
Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" mit der Begrün-
dung, Adolf Hitler habe das Bild durch den hiesig bevollmäch-
tigten Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden
Dr. Hans Posse um RM 1,650.000.- und zwar für das deutsche
Volk erwerben lassen. Bei dem Erwerb soll nach Behauptung

des Antrages der Antragsteller unter Druck gesetzt worden
Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, Wien, I., Bellegasse 22
Rechtsanwalt Dr. Paul Georg Glass, Wien, I., Salzbockgasse 7
Rechtsanwalt Dr. Viktor Harrant, Wien, I., Kohlmarkt 2
Von der Antragsgegnerin wurde die Anwendung von Druck

oder Zwang gegenüber dem Antragsteller beim Erwerb bestrit-
ten und ausgeführt, dass der Antragsteller von sich aus die
Veräußerung wünschte und der bezahlte Kaufpreis durchaus
angemessen gewesen wäre.

Unter Zurechnung der Gegenseitigkeit ergeht das Er-
suchen, Herrn Dr. Kajetan Mühlmann, Kunsthistoriker, München
unter der Anschrift Dr. Theobald Böhm, Rechtsanwalt in
München 2, Brienerstrasse 8/III zu laden und als Zeugen

X

unbeeidnet über nachstehende Beweisthemen zu vernehmen:

1.) Was dem Zeugen aus direkter Rücksprache mit Adolf Hitler im Frühjahr 1938 in Wien bzw. aus der Besprechung mit dem Kunstberater Hitlers Dr. Fosse; Dresden, dem ernannten Direktor des Linzer Museums, im Jahre 1940 in Krakau bekannt ist, ob der Ankauf des Vermeer-Bildes aus Hitlers Privatmitteln für seine Privatsammlung oder aus Reichsmitteln für Reichszwecke geplant war bzw. durchgeführt worden ist,

2.) Über die Weisungen Adolf Hitlers an Dir. Fosse bezgl. des Ankaufes des Bildes im Jahre 1940 und der Fixierung einer fixen Kaufsumme durch Adolf Hitler, endlich das Verhältnis dieser fixen Kaufsumme zum internationalen Markt-wert des Bildes,

3.) aus welchen staatlichen Einnahmen wurden diese Ankaufe von Hitler in seiner Eigenschaft als Reichskanzler gedeckt,

4.) ob und was dem Zeugen über die Politik des Bundesdenkmalamtes im Jahre 1937 bzw. nach der Machtergreifung bekannt ist.

Von der anzuberaumenden Beweisaufnahme wollen verständigt werden:

- Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, Wien, I., Seilerstätte 22,
- Rechtsanwalt Dr. Paul Georg Glass, Wien, I., Salztorgasse 7,
- Rechtsanwalt Dr. Viktor Harant, Wien, I., Kohlmarkt 5,
- Finanzprokurator Wien, I., Rosenburggasse 8.

bei der Rückstellungskommission
beim Landengericht für OÖ, Wien, I., Mittersteig 25,
Abt. 63, am 2. Februar 1953.

Dr. Scheidt
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Leiter der Geschäftsstelle

unter der Anschrift Dr. Theodor Bismarck, Rechtsanwalt in
München 2, Externstraße 8/III zu laden und die Beweisaufnahme

8430-32

1125-27

VI/5168/145-47

2x

Gen. I

Einschreiben/Ex

An das

Amtsgericht

München/ Bayern.

Beingeb. Akten: 16. Feb. 1953

In der Rechtssache Jaromir Czernin-Morzih, Kitzbühel, gegen das Deutsche Reich (unter Beitritt der Finanzprokuratur)

Wien GZ.63 Rk 204/51 hat die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien am 2. Februar 1953 ein Rechtshilfeersuchen um zeugenschaftliche Vernehmung des Herrn Dr. Kajetan Mühlmann, Kunsthistoriker München, unter der Adresse von RA. Dr. Theobald Böhm, München 2, Brienerstrasse 8/III gerichtet.

Weder der Vertreter des Deutschen Reiches RA. Dr. Viktor Harant, noch die Finanzprokuratur hatten Gelegenheit, bei der Rückstellungskommission Anträge über den Umfang des Beweis-themas und die an den Zeugen zu richtenden Fragen zu stellen, da die Beschlussfassung über den aufzunehmenden Beweis nicht in öffentlicher mündlicher Verhandlung erfolgte. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die sich daraus prozessual ergebenden Folgen sind Schriftsätze der Prozessparteien bei der Rückstellungskommission beim LG. f. ZRS. Wien, erforderlich, welche zumindest mit einer Ergänzung des an das do. Gericht gestellten Rechtshilfeersuchens rechnen lassen.

Da in Hinblick auf die Höhe des Streitwertes (S10.000.000) eine Intervention aller Prozessparteien bei der Beweis-tagsatzung unerlässlich erscheint, stellt die Prok. den Antrag, die Vernehmungstagsatzung so auszuschreiben, dass eine etwaige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens noch vom do. Gericht berücksichtigt werden kann und die intervenierenden Parteien die zur Zureise nach München notwendigen Formalitäten passrechtlicher und devisenrechtlicher Natur zeitgerecht besorgen können. Auf jeden Fall wolle aber eine Ladung zu der Beweis-tagsatzung dem Vertreter des Deutschen Reiches und der Finanzprokuratur zugestellt werden.

14. Februar 1953

In dem 2. Aktg. l. P. anberaumt werden.

14/2

da... der Tagfahrt

Handwritten notes on the left side, including 'An die...', 'Grund...', 'Vernehmung...', 'dass...', 'Wien GZ.63 Rk 204/51', 'Rechtshilfeersuchen...', 'München, unter...', 'der Adresse von RA. Dr. Theobald Böhm, München 2, Brienerstrasse 8/III gerichtet.', 'Weder der Vertreter...', 'Rückstellungskommission...', 'da die Beschlussfassung...', 'Aus diesem Grunde...', 'erforderlich, welche...', 'rechnen lassen.'

Handwritten notes: 'Zurück zu dem Beweis...', 'Mag zu diesem...', 'und jeder...', 'und'

Handwritten notes: 'Zurück Abl. zuziele'

Handwritten notes: 'Dr. B. Mendels'

Handwritten notes: 'Abt. Auf Wunsch'

Handwritten notes: 'Schreiben:'

Handwritten notes: 'Bescheinigte'

Handwritten notes: 'Amtsprot. v. H. R. Podim. aufgegeben.'

Handwritten notes: '16/2'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'Expem -'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Handwritten notes: 'L. K. H. H. H.'

Zl. 8432/53
VI

An das

Amtsgericht

München / Bayern.

In der Rechtssache Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, gegen das Deutsche Reich (unter Beitritt der Finanzprokuratur) GZ. 63 Rk 204/51 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien, hat die Rückstellungskommission am 2. Februar 1953 ein Rechtshilfeersuchen um zeugenschaftliche Vernehmung des Herrn Dr. Kajetan Mühlmann, Kunsthistoriker, München, unter der Adresse von Rechtsanwalt Dr. Theobald Böhm, München 2, Brienerstrasse 8/III an das dortige Gericht gerichtet.

Dieses Vorgehen der Rückstellungskommission ist mehr als überraschend. Weder der Vertreter des Deutschen Reiches, Rechtsanwalt Dr. Viktor Harant, noch die Finanzprokuratur hatten Gelegenheit, sich zu dem Beweisantrag zu äussern und bei der Rückstellungskommission Anträge über den Umfang des Beweisthemas und die an den Zeugen zu richtenden Fragen zu stellen, da die Beschlussfassung über den aufzunehmenden Beweis nicht in öffentlicher mündlicher Verhandlung erfolgte. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die sich daraus prozessual ergebenden Folgen sind Schriftsätze der Antragsgegner (Deutsches Reich und Republik Österreich) bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien erforderlich, mit denen obige Verfügung bekämpft und die zumindest eine Ergänzung des an das do. Gericht

gestellten Rechtshilfeersuchens erwarten lassen.

Da in Hinblick auf die Höhe des Streitwertes (S 10,000.000.-) eine Intervention aller Prozessparteien bei der Beweistagsatzung unerlässlich erscheint, stellt die Prokuratur den Antrag, mit der Anberaumung der Vernehmungstagsatzung einstweilen zuzuwarten oder sie äusserstenfalls so auszuschreiben, dass eine etwaige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens noch vom do. Gericht berücksichtigt werden kann und die intervenierenden Parteien die zur Zureise nach München notwendigen Formalitäten passrechtlicher und devisenrechtlicher Natur zeitgerecht besorgen können. (Ein genügender Spielraum zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin der Tagfahrt wäre sehr erwünscht.) Auf keinen Fall wolle die Tagfahrt auf einen Termin vor dem 21. März 1. J. anberaumt werden.

Jedenfalls wolle aber eine Ladung zu der Beweistagsatzung sowohl dem Vertreter des Deutschen Reiches als auch der Finanzprokuratur zugestellt werden.

Finanzprokuratur.
Wien, am 14. Feber 1953.
Der Prokuratorspräsident:

FRIEDRICH HEISS

BERGEN, den 16.2.1953
BEI TRAUNSTEIN OBERBAYERN

Herrn
Ministerialrat Dr. F r é e k
W i e n I., Minoritenplatz.
Unterrichtsministerium

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

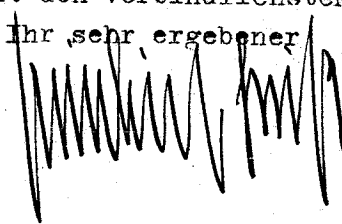
Bezugnehmend auf das zwischen uns geführte Gespräch in Angelegenheit des Vermeer'schen Bildes von Graf Czernin bitte ich Sie ergebenst, meine beiden Briefe an Herrn Minister Dr. Kolb als erledigt ansehen zu wollen.

Ich danke Ihnen ausserordentlich für die vertrauensvolle, offene Aussprache, die für mich sehr viel in dieser Sache geklärt hat.

Ich freue mich, bei dieser Gelegenheit Ihre Bekanntschaft gemacht zu haben, und hoffe, dass wir uns zur Erledigung positiverer Fragen wieder einmal begegnen werden.

Ich begrüsse Sie mit den verbindlichsten Empfehlungen

als Ihr sehr ergebener



1.) Sekretariat m. d. E. u. Kommunikation Wolf
24.2.53

2.) MR Fröels
DF

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821
zZl. 8432/53
VI

Sehr dringend !

Durchschrift.

Betrifft: Adolf Hitler,
Vermögensverfall,
Rückstellungssache Jaromir
Czernin-Worzin gegen
Deutsches Reich.
z. Zl. 191.457-6-32/52.
1 Beilage.

Wien, am 16. Feber 1953.

Bundesministerium für Finanzen !

Über Antrag des Rückstellungswerbers hat die Rückstellungs-
kommission ohne mündliche Verhandlung und ohne den Antrags-
gegnern (Deutsches Reich - Rep. Österreich) Gelegenheit zu geben,
sich zu dem Antrag zu äussern, das in Abschrift beiliegende
Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht München gerichtet,
in welchem das Ersuchen um Vernehmung des angeblichen ehem.
Staatssekretärs Dr. Kajetan Mühlmann als Zeuge gestellt wird.

Dieses ungewöhnliche Vorgehen der Rückstellungskommission
wird seitens der Prokuratur zum Gegenstand eines Schriftsatzes
an diese, möglicherweise auch an das vorgesetzte Präsidium,
gemacht werden und zwar schon allein aus dem Grunde, weil
der Vorsitzende des erkennenden Senates LGR. Dr. Scheidl seit
1. Jänner 1953 dem Arbeitsgericht zugeteilt ist. Nach h.o. An-
sicht ist es mit der Geschäftsverteilung der Gerichte unvereinbar
dass ein Richter des Arbeitsgerichtes, der als Mitglied der
Rückstellungskommission nicht mehr aufscheint, weiterhin ein-
zelne Akten dieser Kommission behandelt. Diesbezüglich sind aber
noch Erhebungen im Zuge, so dass darüber vorläufig nur informativ
berichtet werden kann. (Auffallend ist die Eile, mit der dem
Antrag des Rückstellungswerbers entsprochen wurde, welche Eile
im Gegensatz zu der Nichterledigung des bereits am 10. Okt. 1952

eingebrachten Antrages auf Einvernahme des Prof. H. Hofrat Dr. Sperl, ^{steht} dessen Einvernahme schon im Hinblick auf dessen hohes Alter (91 Jahre) äusserst dringend wäre).

Auf jeden Falle aber erscheint es notwendig, im Hinblick auf die Methoden D^{ris}. Stern (sein nur durch ho. Einschreiten vereitelte Versuch, seinen ehem. Konzipienten Dr. Philipp zum Kurator des Deutschen Reiches bestellen zu lassen, die versuchte - wenn auch missglückte - Ausschaltung der Prokuratur von der Teilnahme an der Vernehmung des Zeugen Hofmann ~~...~~), die auffallende Tatsache, dass die Gattin Mühlmanns erst bei der Prokuratur die Einvernahme ihres Gatten, dessen Aufenthalt ihr angeblich unbekannt ist, anbot, wobei sich aus ihrem Verhalten die Vermutung ergab, dass für diese Einvernahme mit irgendeiner Gegenleistung gerechnet wird, und dass nunmehr von der Gegenseite dieser Zeuge geführt wird und dergl.) Bei der Beweistagsfahrt beim Amtsgericht München, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht, ^{und} durch die Prokuratur (durch den Kurator) intervenieren zu lassen. Darüber hinaus wäre aus Vorsichtsgründen auch geboten, einen deutschen Rechtsanwalt zur Mitwirkung heranzuziehen, um etwaige Behinderungen des Fragerechtes der Prokuratur von vorneherein auszuschalten.

Die Prokuratur ersucht daher schon jetzt um die grundsätzliche Genehmigung, die Beweistagsatzung in München durch einen ho. Vertreter verrichten zu lassen und um Stellungnahme, ob der Intervention eines deutschen Rechtsanwaltes zugestimmt wird. Bejahendenfalls wolle im Einvernehmen mit dem BKA., AA., ein Vertrauensanwalt der österr. Verbindungsstelle in München namhaft gemacht werden, mit dem sich die Prokuratur sodann ins Einvernehmen setzen und dem sie die notwendigen Informationen erteilen würde. Für die Kosten hätte natürlich die Rep. aufzukommen.

z.Zl.8432/53
VI

Obzwar die Prokuratur beim Amtsgericht München beantragt hat, die Tagsatzung nicht vor dem 21.März 1953 auszuschreiben, so wird, da nicht vorausschbar wird, ob das Amtsgericht München in diesem Sinne vorgehen wird, um umgehende Erledigung ersucht, damit die nötigen pass- und devisenrechtlichen Schritte rechtzeitig vorgenommen werden können.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:
gezDr.Stein

z.Zl.8432/53
VI

10. Febr.

Wien, am 16. Feber 1953.

Dem

Bundesministerium für Unterricht

85892 12
V.H. Febr. 10: 11 zu Zl.85-II/6/52 zur Kenntnis.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:

Dr. Stein

Eingeleget.
28. Febr. 1953.

Dr. Stein

Vor Hinterlegung:
Dr. Stein (Samstahl)

REPUBLIC OESTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Eingel. 17 FEB 1953
Zahl 29849 Bl. 0

11/6

Beleg: _____
 Vorgl: _____
 Begl: _____
 Best: _____
 Reg: _____

Zur Kerr. Zl. 162/53

Abschrift!

**REPUBLIK OESTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5**

Aeußerung der Abt. II/6:

Am 13.2.1953 wurde in einer längeren, über eine Stunde währenden Aussprache die Möglichkeit eines Vergleiches hinsichtlich des Vermeer-Bildes mit Herrn Friedrich H e i s s aus Bergen bei Fraunstein, Oberbayern, besprochen. Bei diesem Anlaß wurde Herrn Heiss die gesamte Rechtslage, wie sie sich nach ho. Auffassung ergibt, dargestellt. Insbesondere wurde ihm versichert, daß der österr. Staat, der in allen 3 Instanzen im Rückstellungsverfahren obsiegt.

an Nr. 57/51

Wien 2. Februar 1935
in aus

Abschrift!

hatte, keine unberechtigten Ansprüche auf dieses Bild stellt.

Die von Czernin aufgestellte These, daß sich Österreich ge-
wissermaßen an dem von Hitler begangenen Raub beteilige, konnte
ebenfalls widerlegt werden, weil Czernin seinerzeit den höchsten
Kaufpreis erhalten hat, der für dieses Bild, für das unter allen
Umständen die Ausführung verweigert worden wäre, zu erzielen war.
Hitler hat nichts von der Kaufsumme abgeholt, sondern ist ledig-
lich für einen anderen Käufer, der auch nicht mehr gezahlt hatte,
eingetreten. Dessen anderen Interessenten hat aber Czernin sein
Bild freiwillig zum Verkauf angeboten.

Auf die mangelnde Korrektheit Czernins anlässlich seines Ver-
gleichsanbotes wurde ebenfalls hingewiesen, der dem Österr. Staat
für die Herausgabe des Bildes und Erteilung der Ausfuhrbewilligung
3 Millionen Schilling bot, aber schon ein Kaufanbot von 1 3/4
Millionen Dollar, das sind etwa 45 Millionen Schilling, in der
Tasche hatte. Das wäre weniger als die Provision, die Czernin
zweifellos den mit ihm liierten Kunsthändlern geben mußte.

Herr Heiss war von der Mitteilung von verschiedenen, ihm bisher
unbekannten Einzelheiten sehr beeindruckt, insbesondere von der,
daß namhafte Persönlichkeiten wie Prof. Sprißbach sind, die
Unrichtigkeit der Angaben Czernins zu bezeugen. Er erklärte, nicht
weiter an der Angelegenheit interessiert zu sein.

Herr Heiss macht in diesem Zusammenhang Hinweis auf das BMD auf-
merksam, daß sich Czernin mit Persönlichkeiten sehr zweifelhaften
geschäftlichen Rufes verbündet habe und erwähnt ausdrücklich einen

Herrn Schlieb, vor dem er besonders warnen will, anzuführen, daß das
Gemälde nicht Eigentum der Republik Österreich, sondern
Eigentum Wien, am 16. Februar 1935, ist, und die Rep. Öster-
reich nur Inhaberin des Gemäldes ist.

Adolf Hitler hat sich nämlich anlässlich des Ankaufes
des Gemäldes gekümmert, ein solches Bild darf nicht
der Besitz einer einzelnen Familie sein, ein solches Werk

Czernin

12-1/5168/148

Finanzpräkuratur Wien
Eing. 16. FEB. 1953
Blg. 9028

AV. vom 16.2.1953:

Der Unterfertigte hat am heutigen Tage auftragsgemäss bei der Rk-Komm. Wien Erhebungen wegen der jetzigen Zuteilung des Aktes 63 Rk 204/51 (Czernin) getroffen.

1203

Danech ist der bisherige Richter, LGR. Dr. Scheidl, seit 1.1.1953 dem Arbeitsgericht Wien zugeteilt und scheint auch nicht mehr in der Geschäftsverteilung der Rk-Komm. auf. Seine Akten wurden auf die OLGR. Dr. Herglotz und Dr. Matzl aufgeteilt, wobei der Akt Czernin an den ersteren zugeteilt worden ist.

Nach Mitteilung des Leiters der Geschäftsstelle der Rk-Komm. soll jedoch in der Verfügung über die Versetzung des Dr. Scheidl stehen, dass dieser wichtige und weit vorgeschrittene Akte weiter zu bearbeiten habe und seine "Formelle Versetzung" erst stattfinden werde, wenn diese Akte erledigt seien. Dies ist angeblich ein dauernd üblicher Vorgang, wenn Richter von der Rk-Komm. wegversetzt werden.

Tatsache ist, dass Dr. Scheidl - anscheinend auf Grund eines Versuchs des Dr. Herglotz - den Akt weiter bearbeitet und sich dieser dauernd bei ihm im Arbeitsgericht befindet, so dass er nicht einmal bei der Rk-Komm. eingesehen werden kann.

Fremde Gebarung
Folio 71 Post 425

ERFOLGT SUB. J.A. *6664*
19 Feb. 1953

16/2.53
9 81

Kennz.: Jahre an Herrn v. Wirtl 2.60

*1. Nach Auszahlung
/ Summe an H. v. Wirtl
(Kontost. in dem
Richtst. Akt.)*

*Fehlgehalt zur Richterkommission
f. Sub. Am. f. Fin. d. J. 191.457/6-32/52*

Kost
511
182

17/2.53

8432

6

+ auf Vernehmung des Prof. Dr. K. D. Sperl, dessen Einvernehmen schon im Hinblick auf dessen hohes Alter (81 Jahre) ausserordentlich wünschenswert ist.

z. Zl. 8432/53
1127 VI/5168/147

Gen. I.

Abf. Abschrift vom 63 RK 204/51
v. d. 2. 53 aufzufassen u. abschließen.

Betr.: Adolf Hitler, Vermögensverfall und Rückstellungssache
Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich
z. Zl. 191.457/6-32/52

BM.f. Finanzen.

17. Feb. 1953
Blhyn

Zwischen dem hohen Obg.
materiellen Wertes
des Nachlasses
der beizulegenden
Sache u. Rechts-
lage

Über Antrag des Rückstellungswerbers hat die Rückstellungskommission ohne mündliche Verhandlung und ohne den Parteienvertretern Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äussern, das in Abschrift beiliegende Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht München gerichtet, in welchem das Ersuchen um Vernehmung des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Mühlmann als Zeuge gestellt wird.

Kunzler
Schr. d. Obg. x
4 x ab

Dieses ungewöhnliche Vorgehen der Rückstellungskommission wird seitens der Prok. zum Gegenstand eines Schriftsatzes sowohl an die Rückstellungskommission, als auch an das Präsidium der Rückstellungskommission, gemacht werden, ^{in welchem} der Vorsitzende des erkennenden Senates LGR. Dr. Scheidl seit 1. Jänner 1953 dem Arbeitsgericht zugeteilt ist. Nach ho. Ansicht ist es mit der Geschäftsverteilung der Gerichte unvereinbar, wenn ein Richter des Arbeitsgerichtes, der auf der offiziellen Geschäftsverteilung der Rückstellungskommission nicht mehr aufscheint, weiterhin einzelne Akten der Rückstellungskommission erledigt. Diesbezüglich sind aber noch Erhebungen im Zuge, so dass darüber vorläufig nur informativ berichtet werden kann. ^(Anschließend ist auch)

siehe unten,
näheres

Abf.
je eine Ab-
schrift d. d. g.
u. u. u. u.

17/2.

fürh.
Nach Abf.
zumich zu
o. Mensch

Auf jeden Fall erscheint es aber notwendig, in Hinblick auf die Persönlichkeit Dr. Stern bei der Beweistagfahrt beim Amtsgericht München, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht, durch die Prok. (und durch den Abwesenheitskurator) intervenieren zu lassen. Darüber hinaus wäre es günstig, wenn auch ein deutscher Rechtsanwalt in Anbetracht der Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung auf Seiten der Antragsgegner interveniert, um etwaige Behinderungen des Fragerechtes der Prok. aus prozessualen Gründen von vorneherein auszuschalten. D.

Die Prok. ersucht daher ^{erstens} um die Genehmigung, die Beweistagsatzung in München durch einen ho. Vertreter verrichten zu lassen und ^{zweitens} um Stellungnahme, ob

die Intervention eines deutschen Rechtsanwaltes, ^{gegenüber} der dem Antrag des Rückst. Werbers entgegen wurde, welche die im Separatbescheid des Verwaltungsamtes bereits am 10. 10. 52 im obged. Antrags-

nehmigt wird. Bejahendenfalls wolle, ~~wir~~ allenfalls im Einvernehmen mit dem BKA. Ausw. Angelegenheiten, ein Vertrauensanwalt der österr. Verbindungsstelle in München namhaft gemacht werden (für dessen Kosten natürlich die Rep. Ö. aufzukommen hätte), *mit dem sich die Prok. verbinden*

~~Ebenfalls wird es sich für notwendig erweisen, dem Kurator des Deutschen Reiches RA. Dr. Viktor Harant, Wien I., Kohlmarkt 5 einen entsprechenden Kostenvorschuss für die Reise nach München auszusenden.~~

Obzwar die Prok. beim Amtsgericht München beantragt hat, die Tagsatzung nicht vor dem 21. März 1953 auszuschreiben, wird ^{so} um umgehende ~~zur~~ Erledigung ersucht, damit die nötigen pass- und devisenrechtlichen ~~Formalitäten~~ ^{Schritte} noch rechtzeitig vorgenommen werden können.

Eine Gleichschrift dieses Schreibens ergeht an das BM. Unterricht z. Zl. 85-II/6/52

b) < a > z. Zl. 85-II/6/52
Dazu BM. f. Unterricht.

[a] zu < - > zur Kenntnis

Eine Gleichschrift dieses Schreibens ergeht an das BM. f. Finanzen z. Zl. 191.457/6-32/52

16.2.1953

D. J. 162

~~± ins Einvernehmen~~ *zu sehen u. dass sie die notwendigen Informationen weiter werden.*

Zu da nicht vorausschbar ist, ob das A. J. München in ^{in diesem} France dieses Auftrages vorgehen wird,

* (sine ~~Staat~~ nur durch ho. ^{A. Filip} ~~hier~~ ^{zum Kurator des Auftrages} ~~vermittelte~~ ^{gestrichelt} ~~Ver-~~ ^{bestellen zu lassen, die - wenn auch nicht gleiche - Anstalt} ~~mittlung~~ ^{der} ~~Post. von der Teilnahme~~ ^{vertraute} ~~an~~ ^{der Vernehmung des J. Hofmann u. dgl.})

die auffallende Tatsache, dass die fiktive Trübsinnigkeit
erst bei der Proh. die die Vermutung ihres fiktiven, aus-
sich dessen Aufrechterhalten über angeblich unbekannt
ist, anbot, wobei ^{in 2. am ihrem Verhalten die Vermutung, er gab,} ~~zu erkennen war~~, dass für diese
Einsparung mit irgend einer fiktiven Leistung
gerechnet wird, u. dass nunmehr von der fiktiven
Seite dieser fiktive gefordert wird, u. dgl.)

||| (Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass R. G.
Dr. Theobald Böhm) nicht in Betracht gezogen
(in Nummer 2) werden könnte.)

17. Feb. 1953

1. Böhm

Landesgericht Wien
Eing. 18. FEB. 1953
Rk. 449

A.V. vom 18. Feber 1953.

U-1/5768/149

1212

Der Unterfertigte hat am heutigen Tage beim Arbeitsgericht Wien zunächst festgestellt, dass Herr LGR. Dr. Scheidl in der Geschäftsverteilung dieses Gerichtes als Leiter einer Abteilung aufscheint. Er selbst konnte nicht gesprochen werden, doch wurde aus dem bei ihm befindlichen Akt Czernin folgendes festgestellt:

1.) Beim Akt befindet sich ein an Dr. Scheidl gerichteter Erlass des Vorsitzenden der Rückstellungskommission mit folgendem Wortlaut:

50 Nc 1000/53
Pers. 2

An
Herrn LGR. Dr. Scheidl.

Im Sinne der im Erlass des Präsidiums des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 2. Jänner 1953, Jv 11393-4a/52, enthaltenen Richtlinien werden Ihnen die Akten.....63 Rk 204/51 zur weiteren Bearbeitung und Beendigung zugeteilt. Im letzteren Akt sind dringende Erledigungen vorzunehmen.

Rückstellungskommission 21. Jänner 1953.
Der Vorsitzende:
eigenhändige Unterschrift. (p.d. vermutlich Dr. Kleemann).

2.) Von dem RAE Dr. Stern und Dr. Glass wurde gleichzeitig mit ihrem Antrag auf Einvernahme des Dr. Mühlmann das Protokoll einer Aussage vorgelegt, die dieser am 12. Dezember 1952 vor dem Münchner Notar Dr. Edel abgelegt hat.

112
Darin behauptet Mühlmann zunächst, er sei darüber informiert, dass die Regierung Schuschnigg im Gegensatz/^{zu}den strengen Richtlinien des Bundesdenkmalamtes die Tendenz gehabt habe, österr. Kunstschatze nach Amerika zu verkaufen. Dies deshalb, um einen

9078

Rückhalt bei den Westmächten zu gewinnen.

Einige Zeit nach dem Umbruch habe Hitler mit ihm gesprochen und erwähnt, dass der gegenständliche Vermeer eine Zierde des von ihm geplanten Linzer Museums werden solle. Über Einwände Mühlmanns, dass das Bild nicht von Wien wegkommen sollte, sei Hitler hinweggegangen. Im übrigen finden sich in der vorliegenden Aussage keine Hinweise darauf, dass konkret darüber gesprochen wurde, wie das Bild erworben werden solle.

Später sei Mühlmann einmal von Dr. Posse besucht worden, der ihm erzählt habe, er hätte von Hitler den Auftrag, das Bild zu erwerben. Posse habe auch gesagt, dass Hitler ein Limit festgesetzt habe, welches nach der jetzigen Erinnerung des Mühlmann 1,500.000.- RM betragen habe. Er habe damals gleich zu Posse gesagt, dass dieser Betrag in Deutschland viel Geld sei, aber am internationalen Wert des Bildes lächerlich wäre. Posse habe den Eindruck gemacht, dass er sich darüber klar sei, und dass ihm der ganze Auftrag sehr unangenehm wäre. Weitere Angaben, wie dann der tatsächliche Ankauf des Bildes erfolgt ist, macht Mühlmann nicht.

Er gibt ~~sich~~ schliesslich im allgemeinen an, dass die Einkäufe von Kunst~~werk~~^{werken} niemals aus Privatmitteln Hitlers getätigt wurden, sondern dass es sich um Staatsankäufe durch die Reichskanzlei und aus dem sogenannten "Lammers-Fonds" gehandelt habe.

18/2.53
9. 2. 53

154 211/10 34/13
Abschrift.

18.2.53

63 Rk 204/51

80

An das

A m t s g e r i c h t

M ü n c h e n /Bayern.

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, vertreten durch Dr. Michael Stern und Dr. Paul Georg Glass, wider das Deutsche Reich, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, begehrt der Antragsteller Rückstellung von Jan Vermeer's Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" mit der Begründung, Adolf Hitler habe das Bild durch den hiezu bevollmächtigten Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden Dr. Hans Posse um RM 1,650.000.- und zwar für das deutsche Volk erwerben lassen. Bei dem Erwerb soll nach Behauptung des Antrages der Antragsteller unter Druck gesetzt worden sein.

Von der Antragsgegnerin wurde die Anwendung von Druck oder Zwang gegenüber dem Antragsteller beim Erwerb bestritten und ausgeführt, dass der Antragsteller von sich aus die Veräußerung wünschte und der bezahlte Kaufpreis durchaus angemessen gewesen wäre.

Unter Zusicherung der Gegenseitigkeit ergeht das Ersuchen, Herrn Dr. Kajetan Mühlmann, Kunsthistoriker, München unter der Anschrift Dr. Theobald Böhm, Rechtsanwalt in München 2, Briennerstrasse 8/III zu laden und als Zeugen unbeeidet über nachstehende Beweisthemen zu vernehmen:

1.) was dem Zeugen aus direkter Rücksprache mit Adolf Hitler im Frühjahr 1938 in Wien bzw. aus der Besprechung mit dem Kunstberater Hitlers Dr. Posse, Dresden, dem ernannten Direktor des Linzer Museums, im Jahre 1940 in Krakau bekan

1. Einlageblatt zu Zl. 154.244/10-32/53

Die Interessen der Rep. Österr. wollen bei der Tagsatzung auf das Nachdrücklichste wahrgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten wurde u.e. um die Namhaftmachung eines geeignet erscheinenden deutschen Rechtsanwaltes, welcher bei der Tagsatzung zur Mitwirkung heranzuziehen wäre, ersucht. Von der Nominierung durch das BKA-AA wird die Finanzprok. rechtzeitig verständigt werden.

Um eingehenden Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Tagsatzung in München wird ersucht.

II.

Betr.: w.e.

Dringend!

An das

Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten,

Wien I.,

Ballhausplatz 2.

Bei der Rückstellungskommission Wien ist dzt. die Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich wegen Rückstellung des Gemäldes von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" zu GZ. 63 RK 204/51 anhängig. Diesem Verfahren ist auch die Finanzprok. zur Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten.

Über Antrag des Rückstellungswerbers hat die Rückstellungskommission ohne mündliche Verhandlung und ohne dem Antragsgegner Gelegenheit zur Äusserung zu geben, im Rechtshilfewege das Amtsgericht München um Vernehmung des Dr. Kajetan Mühlmann als Zeugen ersucht. Beweisthema wird insbesondere die Frage sein, ob das Bild von Hitler für sich oder für das Deutsche Reich erworben wurde und ob beim seinerzeitigen Verkauf des Bildes der Antragsteller unter Zwang gesetzt worden war.

Im Hinblick auf den Wert des streitverfangenen Gemäldes (1 Mill. Dollar), welches nach ha. Ansicht als Eigentum Adolf Hitlers der Rep. Österr. verfallen ist und vom Antragsteller szt. ohne jeden Zwang verkauft wurde,

Wen man auf den Tag/1953 hin
~~und auf die~~ bisherigen Methoden des Vertreters des
Rückstellungswerbers im Rückstellungsverfahren, Dr.
Stern, scheint die Teilnahme der Finanzprok. bei der
vom Amtsgericht München anzuberaumenden Tagsatzung und
die Heranziehung eines deutschen Rechtsanwaltes unbe-
dingt geboten. Die Mitwirkung eines deutschen Rechtsan-
waltes bei der Tagsatzung soll insbesondere eine etwaige
Behinderung des Fragerechtes der Finanzprok. von vorn-
herein ausschalten.

Das BM.f.F. ersucht daher, einen den österreichi-
schen Vertretungsbehörden in West-Deutschland als geeig-
net erscheinenden deutschen Rechtsanwalt in München
namhaft zu machen und von der Nominierung die Finanzprok.
zur Zl. 8432/53-VI zu verständigen.

Um äußerst dringende Behandlung der Angelegenheit
darf mit Rücksicht auf die zu erwartende baldige Anbe-
raumung der Tagsatzung ersucht werden.

..19. Februar 1953

Hein

18.2.53

Bundesministerium für Finanzen

Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 154.244/10-32/53

Hitler Adolf, Vermögensverfall gemäß § 24 VvVVG. 1947; >
zur do. Zl. 8432/53-VI.

Dringend !

Finanzprokurator in Wien

Eing. 21. FEB. 1953

Stg. 10113

An die

Finanzprokurator

Wien I.,

Rosenbursenstrasse 1

9. 8/124/2

1335 VI-1/5468/157

Das Bundesministerium für Finanzen ist damit einverstanden, daß bei der vom Amtsgericht München anzuberaumenden Beweistagsatzung in der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Deutsches Reich durch einen Vertreter der Finanzprokurator bzw. durch den Herrn Präsidenten und, wenn erforderlich, noch einen weiteren Beamten der Prokurator interveniert wird.

Die Interessen der Republik Österreich wollen bei der Tagsatzung auf das Nachdrücklichste wahrgenommen werden.

Das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten wurde u.e. um die Namhaftmachung eines geeignet erscheinenden deutschen Rechtsanwaltes, welcher bei der Tagsatzung zur Mitwirkung heranzuziehen wäre,

./.

9663

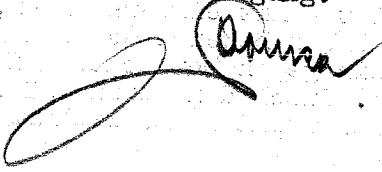
6

Ministerium für Finanzen
Bundeskanzleramt
1953-02-19
ersucht. Von der Nominierung durch das Bundeskanzleramt -
Auswärtige Angelegenheiten wird die Finanzprokurator rechtzeitig
verständigt werden.

Um eingehenden Bericht über den Verlauf und das Ergebnis
der Tagsatzung in München wird ersucht.

19. Februar 1953.
Für den Bundesminister:
Dr. G l e i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VI-1/5168/150

Finanzsekretariat in Wien

19 FEB. 1953

Nr. 9663

1271

A.V. vom 19. Feber 1953.

Der Unterfertigte hat am heutigen Tage mit dem OLGR. Dr.Herglotz (der den erkrankten Vizepräsidenten Dr.Kleemann vertritt und auch die Verfügung über Zuteilung von Akten an Dr.Scheidl getroffen hat) die Angelegenheit Czernin besprochen.

Nach der Mitteilung von Dr.Herglotz ist Dr.Scheidl überhaupt noch nicht seiner Funktion als einer der Stellvertreter des Vorsitzenden der Rückstellungskommission enthoben, so dass nach Auffassung von Dr.Herglotz kein Hindernis besteht, dass Akten der Kommission weiter von ihm geführt werden. Die formelle Enthebung soll nach Absicht des Präsidiums des Landesgerichtes erst dann erfolgen, wenn diese Akten abgeschlossen sind. Welche Stellung Dr.Scheidl dabei eigentlich beim Arbeitsgericht einnimmt, ist nicht klar geworden.

Dr.Herglotz ist jedenfalls der Ansicht, dass in der Weiterführung des Aktes durch Dr.Scheidl keine Nichtigkeit erblickt werden kann.

19/2.53

982

9449

Uramin

Seri!

Staatsprokurator in Wien
Eing. 24. FEB. 1953
Bz. 10447

II-1/5168/152

1389

A.V. vom 23. Feber 1953.

Die Unterfertigten haben am heutigen Tage in Besprechungen mit den Min.Räten Dr.Rauscher und Dr.Fischer des BM. für ~~JUSTIZ~~ Justiz, sowie mit dem Präsidualisten des LG.für ZRS.Wien, OLGR.Dr.Rubitschka - wobei die Verfügungen über die Versetzung des LGR.Dr.Scheidl eingesehen werden konnten - festgestellt, dass dieser nach wie vor Stellvertreter des Vorsitzenden der Rückstellungskommission Wien ist und eine formelle Enthebung nicht stattgefunden hat. Er kann daher ohne weiteres in sämtlichen Akten, die bisher von ihm geführt wurden, weiter judizieren, wobei eine spezielle Zuteilung einzelner Akten durchaus überflüssig ist. Der diesbezügliche Erlass des Vorsitzenden der Rückstellungskommission an Dr.Scheidl ist daher irreführend.

9. 2. 53 *Uramin*

10113

6

Amtsgericht München

Rechtshilfegericht

An

③ München 35

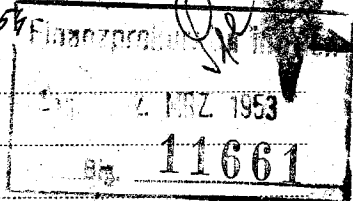
Frei durch Ablösung



③ in

Amtsgericht München
Rechtshilfegericht

H-1/5168/159



In Sachen Jaromir Czernin-Morain
gegen Deutsches Reich
wegen Rückstellung

wird auf Ersuchen des Prozeßgerichts LG. für ZRS Wien

Termin zur Vernehmung der Zeugen Mühlmann
Donnerstag, den 26. März 53 11:30 Uhr
auf vormittags

vor dem Amtsgericht München, Geschäftszimmer Nr. 734 III
des Justizpalastes am Karlsplatz bestimmt. Prinz-Ludwigstr. 9

Es steht Ihnen frei, dem Termin beizuwohnen.
Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Falls Sie sich am Terminstage nicht im Amtsgerichtsbezirk München aufhalten sollten, brauchen Sie zum Termin nicht erscheinen, jedoch ist sofortige Mitteilung an das Amtsgericht München notwendig, letzteres auch für den Fall, daß Sie am Erscheinen verhindert sein sollten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt im allgemeinen keine weitere Ladung zu einem neuen Termin (§§ 445 ff. ZPO).
Im Falle Ihres Nichterscheinens können Sie zu einer Geldstrafe bis zu 1000 -DM verurteilt werden u. im Wiederholungsfall kann Ihre zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:
i. V. *[Signature]*

11280

6

Terminbestimmung in Rechts-
hilfe-S.
4000. 1. 52. Wu. Mä. 8

ÖSTERREICHISCHE VERBINDUNGSSTELLE
AMERIKANISCHE ZONE DEUTSCHLANDS
MÜNCHEN

MÜNCHEN am

154.244/19-32/53
26. Februar 1953.

TELEFON: 480794

Parteienverkehr: Wochentags, außer Samstag, von 9 - 12 Uhr

Zahl: 4290/48.

(Bitte bei Antwort stets anführen!)

HITLER Adolf ;
Vermögensverfall gemäß § 24 VVvG 1947.

Zu Erlaß Zahl: 345.628-6RE/53 MaßnahmepunkteV - HoBa verfall
am 1. Februar 1953.

- 1 Anlage -

Dr. i. n. g. e. n. a. d. i. c. h. t. i. g.
ÖSTERREICHISCHE VERBINDUNGSSTELLE
AMERIKANISCHE ZONE DEUTSCHLANDS
MÜNCHEN

Von der Parteieinsicht
ausgeschlossen.

An das

Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten !

W i e n

In Entsprechung des Bezugserrlasses beehrt sich die Ver-
bindungsstelle, als Anwalt zur Vertretung der Interessen der Fi-
nanzprokuratur den Münchner Rechtsanwalt Dr. Alexander B A Y E R ,
M ü n c h e n , Fürstenfelderstraße 10, in Vorschlag zu bringen.

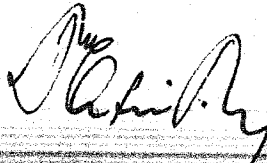
Der Genannte ist nach den h.a. Erfahrungen als äußerst seriös
und bei den hiesigen Gerichten bestens eingeführt zu betrachten und
hat sich nach vorheriger rein informativer Aussprache mit dem Ge-
fertigten im Prinzip dazu bereit erklärt, die Interessen der Finanz-
prokuratur vor den deutschen Gerichten zu vertreten.

Die Verbindungsstelle beehrt sich, in der Anlage ein Voll-
machtsformular für den Genannten mit der Bitte um Weiterleitung an die
Finanzprokuratur in Vorlage zu bringen.

Abschließend darf bemerkt werden, daß der Akt nach den h.a.
Erhebungen bereits dem Bayerischen Justizministerium vorliegt, wel-
ches den Oberlandesgerichtsrat Dr. B Ö H M E zum Richter in rubri-
zierter Angelegenheit bestimmt hat.

Der Termin soll in den nächsten Tagen anberaumt werden, es ist
daher erfahrungsgemäß damit zu rechnen, daß die erste Verhandlung im
Gegenstande etwa um den 10. März stattfinden dürfte. Aus diesem Grunde
darf um beschleunigte Weiterleitung der VOLLMACHT an die Finanzproku-
ratur gebeten werden.

Der Generalkonsul:



Grenin

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 27. FEB. 1953
Blg. 11280

VI-1/5768/153

AV. vom 27.2.1953:

1484

Der Unterfertigte hat heute mit dem LGR.Dr.Scheidl gesprochen und diesem gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass es sehr bedauerlich sei, dass weder der ha. Antrag auf Einvernahme des Prof. Dr.Sperl behandelt noch der Prok. Gelegenheit gegeben wurde, zum Beweis Antrag bezüglich Mühlmann Stellung zu nehmen. Die Prok. müsse sich, wenn ihre Fragen bei der Münchner Tagsatzung nicht zugelassen würden, vorbehalten, die Angelegenheit erneut aufzurollen.

Dr.Scheidl meinte daraufhin, dass ihm der Akt erst Ende Jänner zugegangen ist, nachdem der Beweissicherungsantrag betr.Mühlmann über einen Monat bei der Kommission gelegen sei. Er habe die Angelegenheit daher für besonders dringlich betrachtet. Ein Beweisbeschluss wurde nicht gefasst, geschweige denn in der Kommission, sondern nur das vom Richter unterfertigte, ha. bekannte Ersuchschreiben. Nach Ansicht von Dr.Scheidl genüge es im Ausserstreitverfahren, wenn der Beweisbeschluss nachträglich in der Verhandlung gefasst wird.

Falls die Prok. ihm einen Schriftsatz mit ihren Fragen bezüglich Mühlmann zugehen lässt, wird er jedenfalls das Amtsgericht München umgehend ersuchen, auch diese Fragen in das Beweisthema aufzunehmen. Nach seiner Kenntnis (anscheinend von der Gegenseite her) wird die Tagsatzung in München in nächster Zeit erwartet, wobei die Antragsteller darauf drängen, dass nachher möglichst bald eine Verhandlung in Wien ausgeschrieben wird.

Auf den Hinweis des Unterfertigten hin, dass das Bild von der Rep.Österreich als ihr Eigentum behandelt wird und die Zuständigkeit der Kommission überhaupt nicht mehr gegeben sei, bemerkte Dr. Scheidl, dass - wenn ihm eine diesbezügliche Bestätigung des Bm.f.Fin. beigebracht wird - er sich mit der Frage beschäftigen werde, ob dies für ihn bindend ist und ob er dann ohne weitere Verhandlung den Antrag mangels Zuständigkeit abweisen könnte.

10447

*27/2.52
D 908*

11280/53

1484

Zl. 10447/53
1389

Zl. 10113/53
1335

Zl. 9663/53
1271

Zl. 9449/53
1242

Zl. 9028/53
1203

VI-1/5168/148-153

Gen. I.

63 Rk 204/51

An die

Rk-Komm. b. LG. f. ZRS.

W i e n

< aus ON. ~~111~~ 146 >

28. Feb. 1953

Antrag der Finanzprokuratur

Einschreiben

4 f., 1 R.

[Die Prok. hält es für notwendig oder wenigstens im höchsten Masse für wünschenswert, diesen Zeugen vor der erkennenden Prüfstelle, Kommission, nicht anders als vor ihrem inkompetenten Gericht zu vernehmen, da es nicht vernünftig ist, wenn man wiederholte Zeugnisse entgegenstellen muss, die bereits früher durch eine Mittelsperson (sine Einvernahme zeugenhaftige) vorgebracht sind.]

Die Rk-Komm. hat mit Schreiben vom 2.2.1953 das Amtsgericht München um Einvernahme des vom Antragsteller beantragten Zeugen Dr. Kajetan Mühlmann ersucht. Da dem Kurator und der Finanzprokuratur bedauerlicherweise keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vorher zu diesem ^{dem} ~~dem~~ Beweissicherungsantrag zu ^{auszusprechen} ~~äußern~~.

ergibt sich die Notwendigkeit einer Ergänzung des Themas der Beweisaufnahme in folgenden

Punkten: *(welche Hindernisse persönlicher Art bestehen gegen)*

1) ~~Worum kann~~ die Vernehmung des Zeugen nicht vor der erkennenden Kommission oder zumindest einem anderen österr. Gericht stattfinden?

2) Welche Stellung hat der Zeuge während der Zeit der Regierung Schuschnigg eingenommen?

3) Was ist dem Zeugen über die früheren Verkaufsbemühungen des Antragstellers vor dem tatsächlichen Verkauf an Hitler bekannt?

4) Was ist dem Zeugen aus eigener Wahrnehmung über die Modalitäten des Verkaufes an Hitler bekannt?

5) Über wessen Veranlassung hat der Zeuge

28. 2.

[Handwritten signature]

am 12.12.1952 bei einem Münchner Notar eine Aussage ab-
gelegt, die seiner ^{(ver} Einnahme vor Gericht weitgehend vor-
geift.

Die Prok. stellt daher den

A n t r a g ,

die Kommission wolle in Ergänzung ihres Schreibens vom
2.2.1953 das Amtsgericht München ~~erkennen~~ umgehendst er-
suchen, die Vernehmung des Dr. Kajetan Mühlmann auch auf
umschriebene
das oben ~~präzisierte~~ Beweisthema auszudehnen und darüber
hinaus Vorhaltungen aus dem Akt an den Zeugen zuzulassen,

damit alle von Bedeutung erscheinenden Punkte
bezüglich der Vernehmung berücksichtigt werden
können.

28/2. 53

9. 12.

1953

28/2